

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz – WEG – in der derzeit geltenden Fassung

Zusatz für Bestandsimmobilien (gilt nicht für geplante Bauvorhaben bzw. Neubauten)

Stadt Aschaffenburg
Bauordnungsamt – Sachgebiet Wohnungswesen
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg

Antragssteller / in: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Datum: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre/n ich / wir, dass **der tatsächliche Baubestand** auf dem Anwesen _____, Flur-Nummer _____, Gemarkung _____, Band-Nummer _____, Blatt-Nummer _____ beim Amtsgericht Aschaffenburg, **mit den eingereichten Planunterlagen (Aufteilungsplan) übereinstimmt.**

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung wird unrichtig, wenn der Aufteilungsplan nicht mehr mit dem Baubestand übereinstimmt.

Stimmt der tatsächliche bauliche Zustand nicht (mehr) mit dem Aufteilungsplan überein, kann die Baubehörde die Abgeschlossenheitsbescheinigung für kraftlos erklären.

Da die Bauaufsichtsbehörde mit der Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung für ein bestehendes Gebäude dem Grundbuchamt gegenüber die Verantwortung dafür übernimmt, dass der von ihr geprüfte und der Abgeschlossenheitsbescheinigung zugrunde gelegte Aufteilungsplan mit den tatsächlichen baulichen Verhältnissen übereinstimmt, ist sie berechtigt, bei fehlender Übereinstimmung die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung zu verweigern.

Das Bauordnungsamt der Stadt Aschaffenburg – Sachgebiet Technik und Bausicherheit ist befugt, ein eigenständiges bauaufsichtliches Verfahren einzuleiten. Ebenfalls kann eine Überprüfung vor Ort erfolgen.

Unterschrift Antragsteller / in